

Jan Weihnacht

Das Sportbeamtenverhältnis der Bundespolizei

Die Konstruktion einer
beamtenrechtlichen Spitzensportförderung



Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2020/2021 von der Juristischen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg als Dissertation angenommen. Sie entstand während meiner Zeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl von Herrn Professor Dr. *Ralf Brinktrine*. Den Abschluss fand das Promotionsverfahren mit der Online-Disputation zum Thema „Die Versammlungsfreiheit im Lichte der Corona-Pandemie“ am 28. Oktober 2020. Für die Drucklegung wurde das Manuskript punktuell überarbeitet.

An erster Stelle möchte ich mich ganz besonders bei meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. *Ralf Brinktrine*, für die Betreuung meiner Dissertation bedanken. Seine Anregungen und sein Zuspruch haben maßgeblich zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen. Mein Dank gilt ihm auch für die Aufnahme in die vorliegende Schriftenreihe. Die Zeit an seinem Lehrstuhl war für mich nicht nur in fachlicher, sondern auch in persönlicher Hinsicht äußerst lehrreich und wertvoll. In besonders schöner Erinnerung bleiben die gelegentlichen Beatles-Anekdoten meines Doktorvaters sowie das ein oder andere gemeinsam geschossene Tor beim Jurifa-Cup. Besonderer Dank gilt auch dem gesamten Lehrstuhlteam für die tolle Zusammenarbeit. Herrn Professor Dr. *Kyrill-Alexander Schwarz* danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens und der Bundespolizeiakademie Lübeck für die Unterstützung meiner Rechercharbeit.

Herzlicher Dank gilt meinen Freunden, die mich während meiner Studien- und Promotionszeit in Würzburg begleitet haben. Für ihre Unterstützung mit Rat und Tat sowie die gemeinsamen tollen Erlebnisse bin ich ihnen sehr verbunden. Euretwegen werde ich diese Zeit immer in wunderbarer Erinnerung behalten.

Mein größter Dank gilt von ganzem Herzen meiner Familie. Meiner Lebensgefährtin Dr. *Senta Bell* danke ich herzlich für ihr stets offenes Ohr und wertvolles Feedback zu meinen unzähligen Fragen. Besonders innig danke ich Dir dafür, dass du immer an meine Stärken geglaubt und mir in schwierigeren Phasen der Dissertation den Rücken gestärkt hast. Die während unserer gemeinsamen Promotionszeit gemachten Reisen haben dank deiner liebevollen Planung nicht nur traumhafte Erinnerungen geschaffen, sondern mir auch die erforderliche Energie und Motivation gegeben, diese Arbeit zu vollenden. Meinen Eltern *Angelika* und *Wolfgang Weihnacht* danke ich zutiefst dafür, dass

Vorwort

sie mir das Studium in Würzburg und Siena ermöglicht und dabei alle Freiheiten gelassen haben, diese Zeit zu einem wundervollen und unvergesslichen Lebensabschnitt zu machen. Ich danke Euch von ganzem Herzen, dass ich mich immer auf eure bedingungslose Liebe, unermüdliche Unterstützung und euren starken Rückhalt verlassen kann. Euch ist diese Arbeit in Liebe und Dankbarkeit gewidmet.

Würzburg, im Dezember 2020

Jan P. Weihnacht

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1

Einführung	15
A. Eröffnung der Thematik	15
B. Der Begriff des Beamten und die Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes	17
I. Der Begriff des Beamten	17
II. Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes	19
C. Gang der Untersuchung	21

Kapitel 2

Das Sportbeamtenverhältnis der Bundespolizei als Instrument staatlicher Spitzensportförderung	23
A. Rahmenbedingungen der Spitzensportförderung und des Leistungssports ..	23
I. Ziele der staatlichen Sportförderung	24
II. Verfassungsrechtliche Grundlagen der Spitzensportförderung	25
1. Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern	25
2. Spitzensportförderung durch den Bund aufgrund geschriebener oder ungeschriebener Gesetzgebungskompetenzen	26
3. Spitzensportförderung innerhalb der Bundespolizei	28
III. Einfachgesetzliche Grundlagen zur Förderung des Spitzensports	29
IV. Grundprinzipien der Spitzensportförderung	30
1. Autonomie des organisierten Sports	31
2. Subsidiarität der Sportförderung	32
3. Partnerschaftliche Zusammenarbeit	32
V. Statistik über bereitgestellte Mittel aus dem Bundeshaushalt zur Förderung des Spitzensports, insbesondere in der Bundespolizei ..	34
B. Rahmenbedingungen der Sportausübung	35
I. Organisation und verbandsrechtliche Vorgaben	35
1. Verbandsautonomie	35
2. Pyramidenförmiger Aufbau der Sportorganisation	36
3. Das Ein-Platz-Prinzip und die Verbindlichkeit der Regelwerke	41

Inhaltsverzeichnis

- 4. Bedeutung und rechtliche Einordnung von Sportregeln. 43
 - a) Rechtlicher Status von Sportregeln 45
 - aa) Sportregeln als Rechtsnormen 45
 - bb) Sportregeln als vereinsrechtliches Satzungsrecht. 45
 - cc) Sportregeln als Gewohnheitsrecht. 46
 - dd) Ergebnis: Sportregeln als außergesetzliche Verhaltensregeln 47
- 5. Anti-Doping-Regeln 48
 - a) World Anti-Doping Agency (WADA) und der WADA-Code (WADC) 49
 - b) Nationale Anti Doping Agentur (NADA) und die Verbindlichkeit des NADA-Codes 52
 - c) Multilaterale und nationale Maßnahmen im Kampf gegen Doping. 53
- 6. Athleten- bzw. Schiedsvereinbarungen im Sport. 55
- 7. Sport- und Schiedsgerichtsbarkeit. 57
 - a) Sport- bzw. Verbandsgerichte 57
 - b) Schiedsgerichtsbarkeit (§§ 1025 ff. ZPO) 58
- II. Sport in der Verfassung 62
- III. Grundrechtswirkungen im Sport 64
 - 1. Art. 2 Abs. 1 GG – Allgemeine Handlungsfreiheit 65
 - 2. Art. 12 Abs. 1 GG – Berufsfreiheit 66
 - 3. Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG – Recht der körperlichen Unversehrtheit 67
 - 4. Art. 9 Abs. 1 GG – Vereinigungsfreiheit 68
- C. Das Sportbeamtenverhältnis der Bundespolizei als Bestandteil der Spitzensportförderung. 70
 - I. Ziele des Sportbeamtenverhältnisses in der Bundespolizei 70
 - II. Rechtliche Grundlagen, Zuständigkeit und Organisation der Spitzensportförderung in der Bundespolizei 72
 - III. Das Bad Endorfer Modell 73
 - 1. Ausbildungsstätten. 73
 - a) Bundespolizeisportschule Bad Endorf – Wintersportarten 73
 - b) Bundespolizeisportschule Kienbaum – Sommersportarten. 74
 - 2. Kriterien für die Aufnahme in die Spitzensportförderung 75
 - 3. Ausbildungsablauf 75
 - 4. Förderung nach Bestehen der Laufbahnprüfung 77

Kapitel 3

Das Sportbeamtenverhältnis in der dienstrechtlichen Betrachtung.. 79

A.	Rechtliche Rahmenbedingungen beamtenrechtlicher Dienstverhältnisse....	79
I.	Gesetzliche Grundlagen des Berufsbeamtentums	79
II.	Verfassungsrechtliche Grundlagen und Garantien des Berufsbeamtentums.	80
1.	Leistungs- und Gleichheitsprinzip, Art. 33 Abs. 2, 3 GG	80
2.	Die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums	82
a)	Lebenszeitprinzip	83
b)	Hauptberuflichkeit des Beamten	84
c)	Allgemeine Treuepflicht des Beamten	85
d)	Fürsorge- und Schutzpflicht des Dienstherrn.....	86
e)	Alimentationsprinzip.....	87
f)	Leistungsprinzip	88
3.	Grundrechtsbeschränkungen im Berufsbeamtentum	88
B.	Die Konstruktion des Sportbeamtenverhältnisses	90
I.	Funktionsvorbehalt für Beamte, Art. 33 Abs. 4 GG.....	91
1.	Leistungssport als Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse	91
2.	Umkehrschluss aus Art. 33 Abs. 4 GG – Funktionssperre?	95
II.	Rechtmäßigkeit der Ernennung im Sinne des § 10 BBG	97
III.	Einordnung der sportlichen Betätigung als Dienstpflicht des Sportbeamten in klassische beamtenrechtliche Kategorien	98
1.	Vorbemerkungen zu dienstrechtlichen Amtsbegriffen	99
2.	Training und Wettkampf als zu einem Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben	100
3.	Training und Wettkampf als eigenständiges Hauptamt	102
4.	Training und Wettkampf als Nebentätigkeit im Sinne der §§ 97 BBG ff.	104
IV.	Anforderungen der Bestenauslese gemäß Art 33 Abs. 2 GG	105
1.	Sportliche Qualifikation als Eignungskriterium	105
2.	Beurteilungsspielraum des Dienstherrn.	107
3.	Einfluss der Sportverbände auf die Auswahlentscheidung.....	108
4.	Anspruch des Bewerbers auf Aufnahme in die Spitzensport- förderung der Bundespolizei.....	109

- V. Verstöße gegen Sport- und Anti-Doping-Regeln und dienstrechtliche Konsequenzen 111
 - 1. Befolgung der Sportregeln als Dienstpflicht 111
 - a) § 61 BBG und die Verpflichtung zur Abgabe einer Versicherung 111
 - aa) Verpflichtung zur Leistung 113
 - bb) Verpflichtung zum Fairplay 113
 - cc) Verpflichtung zum Miteinander 114
 - b) Besondere Verpflichtung der Sportbeamten zur Einhaltung der Anti-Doping-Regeln über die Abgabe einer jährlichen Belehrung 114
 - 2. Dopingverstöße und verbandsrechtliche Sanktionsmaßnahmen 115
 - 3. Dopingverstöße und strafrechtliche Sanktionsmaßnahmen 117
 - 4. Dopingverstöße und dienstrechtliche Konsequenzen 118
 - a) Konsequenzen aufgrund verbandsrechtlicher Entscheidungen .. 119
 - b) Verlust der Beamtenrechte aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung, § 41 BBG 121
 - c) Konsequenzen aufgrund eines dienstlichen Disziplinarverfahrens 122
 - aa) Nebeneinander von Strafe und Disziplinarmaßnahme bei der Sanktionierung von Dopingverstößen 123
 - bb) Das Nebeneinander von verbandsrechtlicher und beamtenrechtlicher Disziplinarmaßnahme 124
 - cc) Doping als innerdienstliches Dienstvergehen im Sinne des § 77 Abs. 1 S. 1 BBG 126
 - (1) Dopingverstoß als leichtes bis mittelschweres oder schweres Dienstvergehen 128
 - (2) Dopingverstoß als schweres Dienstvergehen eines Sportbeamten 129
- VI. Unterwerfung der Sportbeamten unter die Schiedsgerichtsbarkeit 132
 - 1. Wirksamkeit von Schiedsvereinbarungen – Der Fall Claudia Pechstein 133
 - a) Entscheidung des CAS 133
 - b) Entscheidung des Schweizer Bundesgerichts 133
 - c) Entscheidung des Landgerichts München I: Bindung an den Schiedsspruch des CAS 134

d)	Entscheidung des OLG München: Nichtigkeit der Schiedsvereinbarung	135
e)	Entscheidung BGH: Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung	136
f)	Verfassungsbeschwerde	138
2.	Kritik am Urteil des Bundesgerichtshofes vom 07.06.2016 – KZR 6/15	138
a)	Der CAS als „echtes“ Schiedsgericht	138
b)	Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung	139
3.	Dienstrechtliche Verpflichtung zur Schiedsgerichtsbarkeit	141
VII.	Fürsorge- und Schutzpflichten des Dienstherrn, § 78 BBG	143
1.	Schutzpflichten im Hinblick auf Schiedsvereinbarungen im Sport ..	143
2.	Schutzpflichten hinsichtlich sportartspezifischer Risiken	144
3.	Schutzpflicht bei Dopingkontrollen und Meldepflichten	145
4.	Schutzpflichten im Rahmen verbands- und schiedsgerichtlicher Auseinandersetzungen	150
5.	Fürsorge und Schutzpflicht im Hinblick auf Sportverletzungen	153
VIII.	Gesunderhaltungspflicht des Sportbeamten gemäß § 61 BBG	155
1.	Erhaltung der Dienstfähigkeit	155
2.	Wiederherstellung der Dienstfähigkeit	156
IX.	Gewährung von Sonderurlaub, § 90 BBG i. V.m. SUrlV	158
X.	Preisgelder und sonstige Vorteile, Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken, § 71 BBG	159
1.	Preisgelder	159
2.	Geld- und Sachleistungen von Sportvereinen, Sportverbänden und Sportstiftungen	161
XI.	Abschluss von Sponsoring-Verträgen als genehmigungspflichtige Nebentätigkeit im Sinne des § 99 BBG	162
1.	Definition Sponsoring	162
2.	Genehmigungs- und Informationspflicht	163
3.	Versagungsgründe gemäß § 99 Abs. 2, Abs. 3 BBG	164
XII.	Sonstige Nebentätigkeiten im Sinne des § 99 Abs. 1 BBG	167
XIII.	Ausscheiden aus der Spitzensportförderung in der Bundespolizei	167
XIII.	Verwendung des Beamten nach Beendigung der sportlichen Karriere und medizinische Nachsorge	168

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 4

Fazit..... 169

A. Ergebnisse..... 169

B. Schlussbemerkung..... 175

Literaturverzeichnis..... 177

Anhang..... 197

Kapitel 1

Einführung

A. Eröffnung der Thematik

Die Förderung des Sports gehört in Deutschland zu den Ordnungs- und Verwaltungsaufgaben des Staates.¹ Mit der Förderung des Breitensports nimmt der Staat eine wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgabe wahr, die darin besteht, die Gesundheit der Menschen zu fördern und Werte, wie z. B. Engagement, Teamgeist und Fairplay zu vermitteln. Aber auch der Förderung des Spitzensports kommt eine besondere Bedeutung zu. Der Spitzensport ist Ausdruck unserer modernen Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft und die Förderung des Spitzensports leistet einen wesentlichen Beitrag zur Repräsentation des Staates.² Besonders gefragt sind daher staatliche Modelle, welche leistungsfördernde Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Sportnation Deutschland liefern. Das Anstreben einer beruflichen Sportkarriere ist aus der Perspektive junger Athleten³ jedoch immer mit erheblichen Risiken und Nebenwirkungen verbunden. Nicht nur wegen der hohen Verletzungsrisiken im Leistungssport, welche wie ein Damoklesschwert über dem sportlichen und damit auch finanziellen Erfolg der Athleten schweben, scheuen junge Athleten eine Karriere im Leistungssport. Insbesondere die Vereinbarung sportlicher Höchstleistungen mit einer angemessenen beruflichen Perspektive für ein Leben nach dem Sport stellt viele Athleten vor eine große Herausforderung. Denn die wenigsten Spitzensportler kommen im Rahmen ihrer aktiven Sportlerkarriere in den Genuss derart großer Verdienstmöglichkeiten, dass sie sich nach ihrer sportlichen Karriere einem Leben als Privatier widmen können. Im Gegenteil, laut einer Studie des Deutschen Instituts für Sportwissenschaften liegt das Durchschnittsbruttoeinkommen bei 1133 befragten Spitzensportlern bei 1.919 Euro im Monat.⁴ Wer in seiner Disziplin auf nationaler und internationaler Leistungsebene Wettkampfsport betreiben will, muss seine gesamte Kraft und Zeit in Training und Wettkämpfe investieren. Parallel eine Ausbildung oder ein universitäres Studium zu absolvieren, um sich nebenbei oder im Anschluss an die Sportkarriere ein zweites berufliches Standbein

1 PHB SportR/*Fritzweiler*, I 2 Rn. 56; *WD 10 – 001/8*, S. 4.

2 *WD 10 – 001/8*, S. 4.

3 Die im Rahmen dieser Arbeit verwendeten männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf Männer und Frauen in gleichem Maße.

4 Bundesinstitut für Sportwissenschaft, Durchschnittliche monatliche Brutto-Erträge deutscher Spitzensportler nach Einkommenskategorien, online abrufbar unter: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/243792/umfrage/brutto-einkommen-deutscher-spitzensportler-nach-einkommenskategorien/> Stand: 01.12.2020.

aufzubauen, erscheint nahezu ausgeschlossen. Zur Lösung dieser Problematik gibt es innerhalb des Berufsbeamtentums eine besondere Konstruktion der staatlichen Spitzensportförderung: das sogenannte Sportbeamtenverhältnis.

Seit 1978 gibt es sowohl bei der Bundes- als auch Landespolizei duale Ausbildungssysteme, welche die Ausübung des Hochleistungssports mit einer Berufsausbildung zum Polizeibeamten kombinieren und im Anschluss an die aktive Sportlaufbahn eine Karriere im polizeilichen Dienst vorsehen (sog. duale Karriere).⁵ Dieses beamtenrechtliche Dienstverhältnis ist bislang nicht Gegenstand detaillierter wissenschaftlicher Auseinandersetzung gewesen, obgleich es auf verschiedenen Ebenen mit rechtlichen Besonderheiten und Problemkonstellationen aufwartet.

Es stellen sich in der Betrachtung des Sportbeamtenverhältnisses verschiedene bislang ungeklärte Fragen. Inwiefern wird das Berufsbeamtentum zum Mittel öffentlicher Sportsubventionierung zweckentfremdet? Welche Aufgaben und hoheitlichen Befugnisse nimmt der Spitzensportler als Berufsbeamter wahr? Ist die Ernennung von Sportbeamten in das Berufsbeamtentum überhaupt zulässig? Stellt die sportliche Qualifikation ein zulässiges Einstellungskriterium dar? Ist die Ausübung von Training und Wettkampfsport eine Dienstpflicht?

Der Sportbeamte befindet sich in einem Spannungsverhältnis zwischen staatlichem Berufsbeamtentum und privater Sportorganisation. Er ist als Staatsbeamter verfassungsrechtlich an die Einhaltung seiner Dienst- und Treuepflichten gebunden, muss sich aber zur Teilnahme am Hochleistungssport privatautonomen Verbandsstrukturen unterwerfen. Aufgrund dieser staatsfernen Organisation des Leistungssports in privatrechtlich organisierten Spitzenverbänden kann es bei der Ausübung der Dienstpflichten des Sportbeamten zu Überlagerungen und Konflikten zwischen dem hoheitlichen Dienstrecht und den Vorgaben des privatautonomen Sports kommen. Welche Auswirkungen sportliche Regelverstöße auf das Beamtenverhältnis haben, welche dienstrechtlichen Konsequenzen dem Beamten beispielsweise bei einem Verstoß gegen die geltenden Anti-Doping-Regeln drohen, inwiefern der Beamte überhaupt Dopingkontrollen unterworfen werden darf und ob diesbezüglich besondere Schutz- und Fürsorgepflichten des Dienstherrn bestehen – diese und weitere Fragestellungen rund um das Sportbeamtenverhältnis sind Gegenstand der vorliegenden Untersuchung.

5 Vgl. BMI, Erlass vom 18. Juli 2012, B 1 – 653 502 – 3/3, S. 1.

B. Der Begriff des Beamten und die Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes

Um beurteilen zu können, ob das Sportbeamtenverhältnis den verfassungsrechtlichen Anforderungen und hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums entspricht, gilt es zunächst zu klären, welcher allgemeine Begriff des Beamten der Betrachtung zu Grunde zu legen ist. Darüber hinaus wird das Sportbeamtenverhältnis der Bundespolizei in Bezug zu anderen Sportförderkonzepten des Bundes und der Länder gesetzt, um klarzustellen, auf welche konkrete beamtenrechtliche Konstruktion sich die Untersuchung bezieht.

I. Der Begriff des Beamten

Der Terminus des Beamten wird in der Verfassung und den nachrangigen Gesetzen nicht einheitlich verwendet. Die Rechtsordnung verwendet den Begriff des Beamten je nach Sachzusammenhang und Rechtsgebiet unterschiedlich. Es wird grundlegend zwischen Beamten im staatsrechtlichen beziehungsweise im dienstrechtlichen oder staatsrechtlichen Sinne, im haftungsrechtlichen und im strafrechtlichen Sinne differenziert.⁶

Der Begriff des Beamten im staatsrechtlichen Sinne wird aus den prägenden Merkmalen des Art. 33 Abs. 4 GG, der §§ 4, 10 BBG und §§ 3, 8 BeamStG abgeleitet. Danach ist Beamter, wer zu einer dienstherrnfähigen juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis steht. Entscheidend für den Begriff des Beamten im staatsrechtlichen Sinne ist, dass dieses Dienst- und Treueverhältnis durch die Aushändigung einer förmlichen Ernennungsurkunde nach § 10 Abs. 2 BBG/§ 8 Abs. 2 BeamStG begründet worden ist.⁷ Die Ernennungsurkunde muss die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ und den die Art des Beamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz enthalten (auf Widerruf, auf Probe, auf Lebenszeit, als Ehrenbeamter/-beamtin, auf Zeit). Zu den Beamten im staatsrechtlichen Sinne zählen sämtliche Bundes-, Landes- und Kommunalbeamten sowie alle Beamten anderer öffentlicher Körperschaften. Für die hier notwendige Betrachtung des besonderen Dienstverhältnisses bei der Bundespolizei ist hinsichtlich der Dienstherrnfähigkeit § 2 BBG maßgeblich. Danach besitzt der Bund für den Bereich der bundesunmittelbaren Staatsverwaltung das Recht, Beamtinnen und Beamte zu haben.⁸

6 Für einen schematischen Überblick zu den einzelnen Beamtenbegriffen vgl. *Wichmann*, in: *Wichmann/Langer, Öffentliches Dienstrecht*, S. 75 Rn. 44.

7 Vgl. *Wichmann*, in: *Wichmann/Langer, Öffentliches Dienstrecht*, S. 75 Rn. 44; *Kunig*, in: *Schoch, Besonderes Verwaltungsrecht*, 6. Kap. Rn. 59; *Wagner/Leppek*, *Beamtenrecht*, S. 29.

8 *Hebeler*, in: *Battis, BBG*, § 2 Rn. 6.

Während es beim staatsrechtlichen Begriff des Beamten auf den formalen Akt der Ernennung ankommt, wird beim Beamten im haftungsrechtlichen Sinne ausschließlich an der Rechtsnatur der Tätigkeit, also dessen Funktionsorientierung an der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben, angeknüpft.⁹ Es geht um die Haftung desjenigen, der in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes eine Amtspflicht verletzt und dadurch einem Dritten einen Schaden zufügt. Für diese Konstellation regelt Art. 34 S. 1 GG in Verbindung mit § 839 BGB die Überleitung der bürgerlich-rechtlichen Ansprüche des Dritten gegen den Schädiger auf den Staat.¹⁰ Eine solche Haftung durch den Staat erfolgt nur, wenn es sich beim Schädiger um einen Beamten handelt. Anders als im Rahmen des § 839 BGB wird im Wortlaut des Art. 34 S. 1 GG allerdings der Terminus „jemand“ verwendet und nicht der des „Beamten“. Demnach kommt es nicht auf das zwischen dem Dienstherrn und dem Beschäftigten bestehende Rechtsverhältnis an, sondern auf die Ausübung eines anvertrauten öffentlichen Amtes, bei dem eine Amtspflicht verletzt wurde.¹¹ Daher umfasst der Begriff des Beamten im haftungsrechtlichen Sinne nicht nur Beamte im staatsrechtlichen Sinne, sondern auch solche Personen, die zu einer juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem sonstigen öffentlichen Dienstverhältnis stehen, wie zum Beispiel Richter oder Soldaten, oder als Tarifbeschäftigte im Öffentlichen Dienst Angestellte.¹²

Da sich das Berufsbeamtentum durch ein besonderes Vertrauen in die Integrität seiner Beamten auszeichnet, wird die integrale Amtsführung nicht nur durch das beamtenrechtliche Disziplinarrecht abgesichert, sondern auch mit den sogenannten Amtsdelikten – zum Schutz vor Missbrauch der staatlichen Gewalt – strafrechtlich besonders geahndet. Allerdings fehlt es auch beim Beamten im strafrechtlichen Sinne an einem einheitlichen Beamtenbegriff. Die Legaldefinitionen sind § 11 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 StGB zu entnehmen.¹³ § 11 Abs. 1 StGB unterscheidet zwischen Amtsträgern (Nr. 2, Nr. 3) und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten (Nr. 4). Der strafrechtliche Begriff des Amtsträgers wird in § 11 Abs. 1 Nr. 2 a) – c) StGB konkretisiert. Danach ist Amtsträger, wer nach deutschem Recht gemäß lit. a) Beamter oder Richter ist. Mit dem Begriff des Beamten sind an dieser Stelle sämtliche Beamten im staatsrechtlichen Sinne

9 von Danwitz, in: v. Mangoldt/Klein/Starck GG, Bd. 2, Art. 34 Rn. 56; Wichmann, in: Wichmann/Langer, Öffentliches Dienstrecht, S. 76 Rn. 46.

10 Jarass, in: Jarass/Pieroth GG, Art. 34 Rn. 1; Kunig, in: Schoch, Besonderes Verwaltungsrecht, Kap. 6 Rn. 60; von Danwitz, in: v. Mangoldt/Klein/Starck GG, Bd. 2, Art. 34 Rn. 54.

11 Battis, in: Battis, BBG, § 4 Rn. 2; Dörr, in: Gsell/Krüger/Lorenz/Mayer BeckOGK BGB, § 839 Rn. 41 f.; Kunig, in: Schoch, Besonderes Verwaltungsrecht, Kap. 6 Rn. 60; vgl. auch Wichmann, in: Wichmann/Langer, Öffentliches Dienstrecht, S. 76 Rn. 46.

12 BGH, Urt. v. 21.01.1993 – III ZR 189/91 = BGHZ 121, 161 (163); Battis, in: Battis, BBG, § 4 Rn. 2; Jarass, in: Jarass/Pieroth GG, Art. 34 Rn. 6; Papier, in: Maunz/Dürig GG, Art. 34 Rn. 107.

13 Wichmann, in: Wichmann/Langer, Öffentliches Dienstrecht, S. 77 Rn. 47.